

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 15 / 2010
vom 14. Mai 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	8
Zusammen-stellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim	7
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für höhere Fachsemester und für das Losverfahren	9
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie	12
2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	32
3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	39
3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim	50

3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom 10. Mai 2010

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 21.04.2010 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 23. Mai 2006 (Bek. des Rektorats Nr.11/2006, S.25), zuletzt geändert am 14. März 2008 (Bek. des Rektorats Nr. 9/2008, S. 21) beschlossen.

§ 1

In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Formulierung „bei Studiengangwechsel“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Antragstellung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind.“

§ 3

In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Formulierung „,soweit inländische Bildungsunterlagen vorgelegt werden“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Innerhalb dieser Frist ist auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (TestDaF, Deutsche Sprachprüfung) gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorzulegen.“

§ 5

§ 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 alter Zählung wird Absatz 2 neuer Zählung.

§ 6

§ 4 Absatz 4 alter Zählung wird Absatz 3 neuer Zählung und wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vergabe von Studienplätzen aufgrund eines Losverfahrens sowie die hierbei zu beachtende Antragsform und Antragsfrist werden durch eine weitere universitäre Satzung geregelt.“

§ 7

In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Satz 2“ ersatzlos gestrichen.

§ 8

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

10. Mai 2010

H. A. Arndt

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für höhere Fachsemester und für das Losverfahren

vom 10. Mai 2010

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der §§ 19 Abs.2 und 23 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21.04.2010 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für höhere Fachsemester und für das Losverfahren vom 19. April 1999 beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In § 1 Ziffer 1 wird vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Formulierung „jeweils zuständigen“ eingefügt.

§ 2

§ 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „ , getrennt für Grundstudium und Hauptstudium“ ersatzlos gestrichen.
2. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit in einem Studiengang für den Abschluss eine unterschiedliche Zahl an ECTS-Punkten gemäß der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung erreicht werden kann (Bestehensspanne), ist für die Berechnung des Anteils im Sinne des vorgehenden Satzes die niedrigste von der Prüfungsordnung vorgesehene ECTS-Punktzahl anzusetzen.“

§ 3

§ 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Formulierung „Prüfungsfristen und Studienbegrenzungen gemäß“ wird durch die Formulierung „Die Vorgaben der jeweils einschlägigen“ ersetzt.
2. Der bestehenden Vorschrift wird folgender Satz neu angefügt:

„Soweit für einen Studiengang in einer universitären Satzung Zugangsvoraussetzungen festgelegt wurden, sind diese auch im Falle einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester nachzuweisen.“

§ 4

§ 1 Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Losverfahren

(1) Losanträge gemäß § 23 der HVVO sind für grundständige Studiengänge der Universität Mannheim bis spätestens 1. September für das Wintersemester zu stellen. Für postgraduale Studiengänge sind Losanträge bis spätestens 15. August für das Wintersemester zu stellen. Soweit gemäß der Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) in einem Studiengang eine Studienplatzvergabe auch zum Sommersemester erfolgt, sind Losanträge für das Sommersemester bis spätestens zum 1. Februar zu stellen.

(2) Die Antragstellung erfolgt für jeden gewünschten Studiengang einzeln in Schriftform. Dem Losantrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- b) bei Vorstudienzeiten der Nachweis über die Fachsemesterzahl, bisher erbrachte Studienleistungen sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG
- c) bei postgradualen Studiengängen oder Studiengängen mit Aufnahmeprüfung der Nachweis über das Vorliegen der jeweils zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen gemäß der einschlägigen Satzungen des jeweiligen Studiengangs.

(3) Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder anwesend sein. Das Ergebnis der Ziehung wird protokolliert. Bewerberinnen und Bewerber, die im Losverfahren zugelassen werden, werden schriftlich benachrichtigt. Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

*10. Mai 2010**i. A. Arndt*

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie**

vom **10. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 sowie 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.d.F. vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie beschlossen. Der Rektor hat dieser Prüfungsordnung zugestimmt am

10. Mai 2010

Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienbüro
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen
- § 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Vergabe von ECTS-Punkten

IV. Orientierungsprüfung

- § 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 14 Prüfungsfristen der Orientierungsprüfung

V. Bachelorarbeit

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten

VI. Mündliche Abschlussprüfung

- § 16 Form und Benotung der mündlichen Abschlussprüfung

VII. Bestehen der Bachelorprüfung

- § 17 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten

VIII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 18 Wiederholung
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen

IX. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 20 Bachelorzeugnis
- § 21 Urkunde

X. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 23 Ungültigkeit

XI. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

§ 26 Übergangsbestimmungen

Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den benoteten studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage,
 2. dem absolvierten 6-wöchigen Praktikum,
 3. der mündlichen Prüfung,
 4. der benoteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Soziologie an der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Graduierung

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) in Soziologie.

§ 3 Zulassung

Das Verfahren der Zulassung wird in der Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen und Leistungen beträgt sechs Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt ist definiert als ein Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.
- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.
- (6) Der Kandidat muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied besteht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsit-

zende müssen Professoren oder Juniorprofessoren der Fakultät für Sozialwissenschaften sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Bekanntgabe der Meldefristen sowie Prüfungstermine und -orte, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 10 (2) ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in Soziologie mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Prüfer der Bachelorarbeit können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter sein, denen die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Prüfer der Bachelorarbeit können nur Mitglieder der Universität Mannheim sein, die in Soziologie Lehrveranstaltungen anbieten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.

- (4) Für die studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung prüfungsberechtigt.

§ 8 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen und Regelstudienzeiten der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden gelten die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften. Bei der Anrechnung ist das ECTS-System anzuwenden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt – Gleichwertigkeit vorausgesetzt – mit den in der Anlage vorgesehenen ECTS Punkten.

§ 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

Zur Teilnahme an einer Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb einer von den Studienbüros festzusetzenden Frist anzumelden. Anmeldungen zu Prüfungen können nur innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
- a) anmeldepflichtige studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b) anmeldepflichtige studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.
 - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die LN werden entweder mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen, gehen aber nicht in die Modulnote ein.
- (2) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
- (3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind und wie die Punkteverteilung erfolgt.

Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.

Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (4) Die Modulnoten werden in das Bachelorzeugnis aufgenommen und sind Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (6) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Sofern die Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten wurde, kann abweichend von Satz 1 vom Prüfer festgelegt werden, dass Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (7) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulhandbuch, die mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.

IV. Orientierungsprüfung

§ 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Der Kandidat weist durch die Orientierungsprüfung nach, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

§ 14 Prüfungsfristen für die Orientierungsprüfung

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

V. Bachelorarbeit

§ 15 Form und Benotung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Soziologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 7 Abs. 3 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in Papierform in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Kandidaten eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und ge-

speichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

- (8) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Liegt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (9) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

VI. Mündliche Abschlussprüfung

§ 16 Form und Benotung der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf eines der beiden anderen Aufbaumodule, in dem nicht die Abschlussarbeit angefertigt wird, und kann erst nach dessen Abschluss abgelegt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben. Für die Benotung der mündlichen Prüfung gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

VII. Bestehen der Bachelorprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 1 Abs.1 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß der Anlage.
- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5:	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
ab 4,1:	nicht ausreichend

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 %,
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für den Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

VIII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 18 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 14 und § 19 finden Anwendung. Eine Notenverbesserung einer im 1. Versuch bestandenen Klausur (MAP, TP) ist während des gesamten B.A. Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Von den beiden Versuchen wird die bessere Note gewertet.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen. Diese Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (3) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.
- (4) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 3 noch gestattet ist.
- (5) Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP), müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (6) Die nicht bestandene mündliche Prüfung im Sinne des § 16 kann einmal wiederholt werden.
- (7) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
 - a) zum Ende des dritten Semesters die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht wurden
 - b) ein Modulbestandteil endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt
 - c) die mündliche Prüfung im Sinne des § 16 im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt

- c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt
 - d) zum Ende des 9. Fachsemesters gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.
- (2) Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden.
 - (3) Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein „Transcript of Records“ ausgestellt, das die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IX. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 20 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - sämtliche Module inkl. der Bachelor-Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
 - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - die relative Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5,
 - die insgesamt erreichte ECTS-Punktzahl.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Wenn die letzte Prüfungsleistung datumsmäßig nicht bestimmbar ist, gilt der letzte Tag der Vorlesungszeit als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

X. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 23 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 22 Abs. 3 abändern und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Der fachspezifische Teil "Soziologie" der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom

11. Dezember 2006 wird aufgehoben. Er bleibt bis zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 in Kraft für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim aufgenommen haben. Diese Studierenden können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, um bereits vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 nach der gemäß § 25 in Kraft tretenden Prüfungsordnung zu studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 1. November 2010 an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anrechnung von Studienleistungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

10. Mai 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

1. Aufbau des Studiums

Der B.A.-Studiengang „Soziologie“ ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Kernfach, bestehend aus acht Modulen und einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen. Dabei entfallen auf das Kernfach 119, auf den Ergänzungsbereich 61 ECTS-Punkte.

2. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Soziologie I“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Sozialpsychologie“
- Das Basismodul „Soziologie II“
- Drei von vier angebotenen Aufbaumodulen
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

- 1) Für das Aufbaumodul "Allgemeine und Spezielle Soziologie": das Basismodul "Soziologie I".
- 2) Für das Aufbaumodul "Europäische Gesellschaften im Vergleich": das Basismodul "Soziologie II".
- 3) Für das Aufbaumodul "Sozialpsychologie": das Basismodul "Sozialpsychologie".
- 4) Für das Aufbaumodul "Methoden der empirischen Sozialforschung": das Basismodul "Methoden und Statistik".

Im jeweiligen Basismodul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das entsprechende Aufbaumodul besuchen zu können.

4. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Politikwissenschaft
- 2) Psychologie
- 3) Erziehungswissenschaft
- 4) Betriebswirtschaftslehre
- 5) Volkswirtschaftslehre
- 6) Öffentliches Recht
- 7) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät

Es sind die in den jeweiligen Fächern festgelegten Beifachmodule zu belegen. Es gelten die jeweils gültigen Prüfungsordnungen und Beifachregeln.

5. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- 1) Die Vorlesung „Grundlagen der Soziologie“
- 2) Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“
- 3) Die Vorlesung „Datenerhebung“

6. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die schriftliche Abschlussarbeit bezieht sich auf eines der Aufbaumodule, und ist daher im Anschluss an ein Aufbaumodul anzufertigen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein zweites Aufbaumodul, und ist daher im Anschluss an dieses zu absolvieren.

7. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----|
| 1) Note des Basismoduls „Soziologie I“ | 5% |
| 2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“ | 12% |
| 3) Note des Basismoduls „Sozialpsychologie“ | 5% |
| 4) Note des Basismoduls „Soziologie II“ | 8% |
| 5) Note des Aufbaumoduls 1 | 15% |
| 6) Note des Aufbaumoduls 2 | 15% |
| 7) Note des Aufbaumoduls 3 | 15% |
| 8) Note der mündlichen Abschlussprüfung | 5% |
| 9) Note der schriftlichen Abschlussarbeit | 20% |

Für die Bescheinigung der Zwischennote in einem „Transcript of Records“ werden nur abgeschlossene Module berücksichtigt.

8. Soziologie als Beifach

Das Fach „Soziologie“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 32 ECTS gewählt werden. Zwei Module sind zu belegen

- 1) Das Basismodul „Soziologie - Beifach“
- 2) Eines der Aufbaumodule „Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach“, „Europäische Gesellschaften – Beifach“
- 3) Soll statt des kulturwissenschaftlichen Themenmoduls ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden oder sind für eine Beifachkombination mehr als 32 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter Abs.1 und 2 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Das nicht belegte Aufbaumodul (14 ECTS)
 - Eine Vorlesung aus dem nicht belegten Aufbaumodul (6 ECTS)

Kernfach**Basismodul Soziologie I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	MAP	6
1.(HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	Präsentation(en)		LN	3
						9

Basismodul Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I		gem. § 10 Abs. 2	MAP	6
2.(FSS)	ÜK	Sozialpsychologie I	Präsentation(en)/ Hausaufgaben		LN	3
						9

Basismodul Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
1. (HWS)	ÜK	Datenerhebung	Praktische Übungen & Ergebnisbericht		LN	3
2. (FSS)	VL	Datenanalyse		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
2. (FSS)	ÜK	Datenanalyse	Präsentation(en) und Hausarbeit		LN	3
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	ÜK	Multivariate Verfahren	Präsentation(en) und Hausarbeit		LN	3
						27

Basismodul Soziologie II

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Präsentation(en)		LN	3
3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	TP	4
						13

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	gem. § 10 Abs. 2	TP	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	Referat	gem. § 10 Abs. 2	TP	5
						14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	gem. § 10 Abs. 2	TP	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	Referat	gem. § 10 Abs. 2	TP	5
						14

Aufbaumodul: Sozialpsychologie*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./5./6. (FSS)	VL	Sozialpsychologie II		gem. § 10 Abs. 2	TP	6
4./5./6. (FSS)	ÜK	Sozialpsychologie II	Präsentation/ Hausaufgaben	gem. § 10 Abs. 2	TP	3
4./5./6. (HWS/ FSS)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	Referat / Hausaufgaben	gem. § 10 Abs. 2	TP	5
						14

*Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen kann variieren.

Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	Datenerhebung	gem. § 10 Abs. 2	TP	4
5. (HWS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	gem. § 10 Abs. 2	TP	10
						14

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
6. (FSS)				mündliche Prüfung gem. § 16	TP	6
6. (FSS)	ÜK	Kolloquium Abschlussarbeit	Präsentation(en)		LN	3
6. (FSS)				B.A.-Abschlussarbeit gem. § 15	TP	10
						19

Ergänzungsbereich**Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	ÜK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“	Projektarbeit		LN	3
1.(HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit		LN	3
2.(FSS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit		LN	3
3.(HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit		LN	3
						12

Praxismodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Berufsfelder von SoziologInnen	Hausarbeit(en)		LN	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	Praktikumsnachweis		LN	10
5./6. (HWS/ FSS)	ÜK	Erfahrungen aus dem Praktikum	Praktikumsbericht		LN	3
						17

Soziologie als Beifach**Basismodul: Soziologie-Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	LN	6
1./3. (HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	Präsentation(en)		LN	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich		gem. § 10 Abs. 2	LN	6
3./5. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Präsentation(en)		LN	3
						18

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	LN	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	gem. § 10 Abs. 2	LN	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie		gem. § 10 Abs. 2	LN	5
						14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften		gem. § 10 Abs. 2	LN	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	gem. § 10 Abs. 2	LN	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs		gem. § 10 Abs. 2	LN	5
						14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen**Turnus**

HWS:

FSS:

Herbst/Wintersemester.

Frühjahrs/Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL:

PS:

ÜK:

HS:

Vorlesung

Proseminar

Übungskurs

Hauptseminar

Studienstruktur

1	Basismodul Soziologie I (9) VL + ÜK Grundlagen der Soziologie (6+3)		Basismodul Methoden und Statistik (27) VL + ÜK Datenerhebung (6+3)		Social Skills (12) ÜK Social Skills EDV(3) ÜK Social Skills (3)		Beifach (16) Beifach (5)		30	
	Basismodul Sozialpsychologie (9) VL + ÜK Sozialpsychologie (6+3)		VL + ÜK Datenanalyse (6+3)		ÜK Social Skills (3)		Beifach (5)			30
	Basismodul Soziologie II (13) Proseminar (4) VL + ÜK Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich (6+3)		VL + ÜK Multivariate Verfahren (6+3)		ÜK Social Skills (3)		Beifach (5)			
58										
4	Aufbaumodul 1 (14) VL + ÜK (6 + 3)		Aufbaumodul 2 (14) VL + ÜK (6 + 3)		Aufbaumodul 3 (14) VL + ÜK (6 + 3)		Beifach (16) Beifach (3)		30	
	HS(5)		HS(5)		(HS evtl. hier)		Praktikum (10) ÜK Erfahrungen aus dem Praktikum (3)			30
	Abchlussmodul (19) • Kolloquium (3) • Mündl. Prüfung (6) • BA Arbeit (10)		(HS evtl. hier)		HS(5)		ÜK Erfahrungen aus dem Praktikum evtl. hier			
61										
29										

21

2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom **10. Mai 2010**

Aufgrund des § 34 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

10. Mai 2010

Artikel 1

Die fachspezifische Anlage: Soziologie wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage: Soziologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul Soziologische Theorie (9 ECTS)
- Das Modul Methodology of the Social Sciences (12 ECTS)
- Das Modul Analysis of Survey Data (9 ECTS)
- Das Modul Advanced Research Methods (12 ECTS)
- Das Vertiefungsmodul (16 ECTS)
Es stehen Vertiefungsmodule in den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C) zur Auswahl, von denen eines erfolgreich abgeschlossen werden muss.
- Das Wahlmodul (24 ECTS)
Im Wahlmodul müssen insgesamt vier Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) aus den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden der empirischen Sozialforschung (D) oder Sozialpsychologie (E) gewählt werden. Veranstaltungen, die bereits im Vertiefungsmodul besucht wurden, können nicht noch einmal für das Wahlmodul angerechnet werden.
- Das Abschlussmodul (30 ECTS)

- Das Forschungspraktikum (8 ECTS), welches nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung im Umfang von sechs Wochen zu erfüllen ist.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

Sollen Veranstaltungen aus dem Bereich Sozialpsychologie (E) im Wahlmodul besucht werden, müssen Grundkenntnisse der Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten im Rahmen eines vorangegangenen Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Studiums nachgewiesen werden. Der Nachweis in Form eines Zeugnisses oder eines Notenauszuges bzw. eines Transcript of Records des vorangegangenen Studienganges hat dem Studienbüro bis zur Anmeldung der ersten Prüfung vorgelegt zu werden. Das Studienbüro entscheidet über die Anerkennung und informiert den Studierenden. Bei unklaren Fällen sollte das Studienbüro mit dem Prüfungsausschuss Rücksprache halten.

Das Abschlussmodul kann belegt werden, wenn mindestens 70 ECTS-Punkte erreicht wurden.

3. Mögliche Einschränkung des Lehrangebots

Bei Unterbelegung (weniger als drei Teilnehmer) besteht die Möglichkeit, dass Vorlesungen und Seminare im Wahlmodul nicht stattfinden. In diesem Fall sollen die Teilnehmer auf die verbleibenden Vorlesungen und Seminare ausweichen. Der Dozent der betroffenen Lehrveranstaltung informiert die Studierenden und bespricht mit Ihnen die Ersatzmöglichkeiten. Über Härtefallanträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Modulnote Soziologische Theorie (9 ECTS):	7 %
Modulnote Methodology of the Social Sciences (12 ECTS):	7 %
Modulnote Analysis of Survey Data (9 ECTS):	7 %
Modulnote Advanced Research Methods (12 ECTS)	14 %
Modulnote Vertiefungsmodul (16 ECTS)	20 %
Modulnote Wahlmodul (24 ECTS):	20 %
Modulnote Abschlussmodul (30 ECTS)	25 %

Modulstruktur**Modul Soziologische Theorie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Soziologische Theorie	Präsentation(en)		LN	3
						9

Modul Methodology of the Social Sciences

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Logic of the Social Sciences		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Exemplary Empirical Studies	Präsentation(en)		LN	3
1. (HWS)	Ü	Academic Writing & Presentation	Präsentation(en)		LN	3
						12

Modul Analysis of Survey Data

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Cross Sectional Data Analysis		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Cross Sectional Data Analysis	Präsentation(en)		LN	3
						9

Modul Advanced Research Methods

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	Longitudinal Data Analysis		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
3. (HWS)	VL	Research Design		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	4
2. (FSS)	Ü	Data Sources in the Social Sciences	Präsentation(en)		LN	2
						12

Vertiefungsmodul A

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	Präsentation(en)		LN	2
						16

Vertiefungsmodul B

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Migration & Integration		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Migration & Integration		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Migration & Integration	Präsentation(en)		LN	2
						16

Vertiefungsmodul C

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	Präsentation(en)		LN	2
						16

Wahlmodul*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 10 Abs. 4 Allg. PO	TP	6
* Die konkreten Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.						24

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	K	Thesis Kolloquium	Präsentation		LN	2
4. (FSS)	PR	M.A. Thesis		schriftliche Abschlussarbeit gem. § 13 Allg. PO	MAP	28
						30

Legende:

VL – Vorlesung
 S - Seminar
 FS - Forschungsseminar
 K – Kolloquium
 PR - Prüfung

HWS – Herbst-/Wintersemester
 FSS – Frühjahrs-/Sommersemester
 MAP – Modulabschlussprüfung
 TP – Teilprüfung
 LN – Leistungsnachweis

Studienstruktur Master of Arts (M.A.) Soziologie

Semester				ECTS
1. (Herbst)	Soziologische Theorie: 9 VL Soziologische Theorie (2) 6 Ü Soziologische Theorie (2) 3	Methodology of the Social Sciences: 12 VL Logic of the Social Sciences (2) 6 Ü Exemplary Empirical Studies (2) 3 Ü Academic Writing & Presentation (2) 3	Analysis of Survey Data: 9 VL Cross Sectional Data Analysis (2) 6 Ü Cross Sectional Data Analysis (2) 3	30
2. (Frühjahr)	Wahlmodul: 24 Veranstaltungen frei wählbar aus den Bereichen A, B, C, D oder E* Vorlesung/Seminar (2) 6 Vorlesung/Seminar (2) 6	Vertiefungsmodul: 16 S und FS wählbar aus <u>einem</u> Bereich: A, B oder C Seminar (2) 6	Advanced Research Methods: 12 VL Longitudinal Data Analysis (2) 6 Ü Data Sources in the Social Sciences (2) 2 (evtl. Forschungspraktikum hier)	26
3. (Herbst)	Vorlesung/Seminar (2) 6 Vorlesung/Seminar (2) 6	Forschungsseminar (4) 8 Kolloquium (2) 2	VL Research Design (2) 4 Forschungspraktikum (6 Wochen) 8 (z.B. Praktikum / Hilfskraft / Summer School)	26 + 8
4. (Frühjahr)	Abschlussmodul: 30 Abschlussarbeit 28 Kolloquium (2) 2			30
				120

Zahlen in Klammern = SWS; Zahlen ohne Klammern = ECTS
 VL = Vorlesung; Ü = Übung

* Veranstaltungen können Seminare oder Vorlesungen sein. Im Bereich Sozialpsychologie (E) setzt der Besuch der VL die erfolgreiche Belegung von Sozialpsychologie im B.A. Studium voraus.

- A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets
- B: Migration & Integration / Migration & Integration
- C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State
- D: Methoden empirischer Sozialforschung / Methods of Empirical Social Research
- E: Sozialpsychologie / Social Psychology

37

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit am 1. August 2010 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Die Regelungen der fachspezifischen Anlage in der Fassung vom 09.03.2007 gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang M.A. Soziologie an der Universität Mannheim vor dem 1. August 2010 aufgenommen haben, bis zum 31.07.2012 fort. Diese Studierenden können auf Antrag nach den Regelungen der fachspezifischen Anlage in der Fassung dieser Änderungssatzung studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 1. November 2010 an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *10. Mai 2010*

H. A. Arndt

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 10. Mai 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 10. Mai 2010

Artikel 1

Die fachspezifische Anlage „Political Science“ wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage: Political Science

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Das komplette Lehrangebot wird in englischer Sprache durchgeführt.

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Das Basic Module International Politics (14 ECTS)
2. Das Basic Module Comparative Politics (14 ECTS)
3. Das Module Advanced Methods (26 ECTS)
4. Eines von zwei Research Modules (21 ECTS):
 - a) International Politics (21 ECTS)
 - b) Comparative Politics (21 ECTS)
5. Im Elective Module eine der drei Veranstaltungen (7 ECTS):
 - a) Seminar Selected Topics aus dem Research Module International Politics
 - b) Seminar Selected Topics aus dem Research Module Comparative Politics
 - c) Vorlesung Advanced Quantitative Methods im Modul Advanced Methods
 Das Seminar aus den Research Modules muss aus dem nach Ziffer 4 nicht belegten Research Module gewählt werden.
6. Das Research Internship (8 ECTS)
Dabei kann es sich um ein Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
7. Das Final Module (30 ECTS)

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Für das Research Module: das Basic Module gleichen Namens
2. Für das Research Internship: mindestens ein Basic Module
3. Für das Final Module: Das Module Advanced Methods sowie das Research Module nach Absatz 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage.

3. Masterthesis

Die Masterthesis bezieht sich auf den thematischen Schwerpunkt, der im Seminar des jeweiligen Research Modules gemäß Abs. 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage bearbeitet wurde.

Soweit das Datum der letzten Prüfungsleistung datumsmäßig nicht bestimmbar ist, gilt der letzte Tag der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, als Datum der letzten Prüfungsleistung.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote Basic Module International Politics	14 ECTS:	12%
2.	Modulnote Basic Module Comparative Politics	14 ECTS:	12%
3.	Modulnote Advanced Methods	22 ECTS:	23%
6.	Modulnote Research Module International Politics oder Comparative Politics	21 ECTS:	19%
7.	Modulnote Elective Module	7 ECTS:	6%
8.	Masterthesis	24 ECTS:	28%

Modulstruktur**Basic Module International Politics**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	International Politics		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
2. (HWS)	VL	International Political Economy		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
						14

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Comparative Government		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
2. (HWS)	VL	European Societies and Politics		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
						14

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	Übungsaufgaben		LN	2
1. (HWS)	VL	Game Theory		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	Übungsaufgaben	Hausaufgaben	LN	2
3. (HWS)	VL	Research Design		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	8
						26

Research Module International Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	14
						21

Research Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	14
						21

Elective Module*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	MAP	7
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	MAP	7
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods		Übungsaufgaben/Hausarbeiten bzw. Klausur	MAP	7
*Wahl einer der drei Lehrveranstaltungen						7

Final Module

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium		Präsentation	LN	6
4. (FSS)				M.A. Thesis	MAP	24
						30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

FS	Forschungsseminar
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
K	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
MAP	Modulabschlussprüfung
S	Seminar
TP	Teilprüfung
VL	Vorlesung

Studienstruktur Master of Arts Political Science

Semester				ECTS	
1. (Herbst) (Sep.-Dez.)	Basic Module International Politics: 14 VL International Politics (2) 7		Basic Module Comparative Politics: 14 VL Comparative Government (2) 7	Module Advanced Methods: 26 VL Multivariate Analyses (2) 7 S Tutorial Multivariate Analyses (2) 2 VL Game Theory (2) 7 S Game Theory (2) 2	32
2. (Frühjahr) (Feb.-Juni)	VL International Political Economy (2) 7		VL European Societies and Politics (2) 7		28
	Es ist eines der beiden Research Modules zu wählen:				
	Research Module International Politics: 21 S Selected Topics in International Politics (2) 7	Research Module Comparative Politics: 21 S Selected Topics in Comparative Politics (2) 7	Elective Module: 7* S Selected Topics in International Politics (2) 7 S Selected Topics in Comparative Politics (2) 7 VL Advanced Quantitative Methods (2) 7		
3. (Herbst) (Sep.-Dez.)	FS Selected Topics in International Politics (4) 14	FS Selected Topics in Comparative Politics (4) 14		VL Research Design (2) 6	30
				Research Internship: 8 (e.g. Summer School / Internship)	
4. (Frühjahr) (Feb.-Juni)	Final Module: 30 MA thesis (-) 24 K Colloquium (2) 6				30
*Wahl einer der drei Lehrveranstaltungen, das Seminar kann nur in dem Bereich belegt werden, in dem nicht das Research Module besucht wird.					120

Legende:

Zahlen in Klammern = SWS; Zahlen ohne Klammern = ECTS

FS Forschungsseminar
K Kolloquium
S Seminar
VL Vorlesung

43

Annex

M.A. Political Science Study Program and Regulations

This annex is designed to inform those students, who do not speak German, about the Study Program and Regulations concerning the M.A. Political Science. Only the German version of the Regulations is legally binding. These are laid down in the Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in conjunction with the Fachspezifische Anlage: Political Science.

This program is designed as a research-oriented, consecutive M.A. degree program in political science.

1. Program contents

All courses are taught in English.

In order to be awarded the title of Master of Arts (M.A.), the following courses and/or modules have to be completed (totalling 120 ECTS):

1. The Basic Modules International Politics (14 ECTS)
2. The Basic Modules Comparative Politics (14 ECTS)
3. The Module Advanced Methods
4. One of two Research Module (21 ECTS):
 - a. International Politics (21 ECTS)
 - b. Comparative Politics (21 ECTS)
5. In the Elective Module one out of the three following courses (7 ECTS):
 - a) seminar Selected Topics from the Research Module International Politics
 - b) seminar Selected Topics from the Research Module Comparative Politics
 - c) lecture Advanced Quantitative Methods in the Module Advanced Methods
 The seminar must be from the Research Module not selected according to paragraph 4.
6. A Research Internship (8 ECTS)
This can be accomplished by doing either an Internship or participating in a Summer School. Detailed Regulations can be found in the Internship Regulations issued by the School of Social Sciences
7. The Final Module (30 ECTS)

2. Preconditions for participation

1. For the Research Module, it is necessary to have completed the Basic Module of the same name.
2. For the Research Internship, it is necessary to have completed one Basic Module.

3. For the Final Module: The courses in the Module Advanced Methods in accordance with paragraph 1 nr. 3 and the Research Module according to paragraph 1 nr. 4.

3. M.A. thesis

The topic of the M.A. thesis has to be covered in the research seminar.

If the M.A. thesis is not the final exam, the end of the lecture period defines the date of exam.

4. Grades

Grades for single modules are composed as the ECTS-weighted mean of the module's graded courses.

The final grade is composed as follows:

1.	Grade in Basic Module International Politics	14 ECTS:	12%
2.	Grade in Basic Module Comparative Politics	14 ECTS:	12%
3.	Grade in Module Advanced Methods	22 ECTS:	23%
6.	Grade in Research Module International Politics or Comparative Politics	21 ECTS:	19%
7.	Grade in the Elective Module	7 ECTS:	6%
8.	M.A. Thesis	24 ECTS:	28%

Program structure**Basic Module International Politics**

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
1. (HWS)	L	International Politics		written exam (90 min.) or paper(s)	TP	7
2. (HWS)	L	International Political Economy		written exam (90 min.) or paper(s)	TP	7
						14

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
1. (HWS)	L	Comparative Government		written exam (90 min.) or paper(s)	TP	7
2. (HWS)	L	European Societies and Politics		written exam (90 min.) or paper(s)	TP	7
						14

Module Advanced Methods

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
1. (HWS)	L	Multivariate Analyses		exercises / paper(s)	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	exercises		LN	2
1. (HWS)	L	Game Theory		exercises / paper(s)	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	exercises		LN	2
3. (HWS)	L	Research Design		written exam or paper(s)	TP	8
						26

Research Module International Politics

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		paper(s)/ presentation(s)	TP	7
3. (HWS)	RS	Selected Topics in International Politics		paper(s)/ presentation(s)	TP	14
						21

Research Module Comparative Politics

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		paper(s)/ presentation(s)	TP	7
3. (HWS)	RS	Selected Topics in Comparative Politics		paper(s)/ presentation(s)	TP	14
						21

Elective Module*

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		paper(s)/ presentation(s)	MAP	7
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		paper(s)/ presentation(s)	MAP	7
2. (FSS)	L	Advanced Quantitative Methods		written exam or paper(s)	MAP	7
*One out of the three courses for choice						7

Final Module

Sem.	Type	Title	Course achievement(s)	Exam	Grade Relevance	ECTS
4. (FSS)	C	Thesis Colloquium		presentation	LN	6
4. (FSS)				M.A. Thesis	MAP	24
						30

All indications concerning the semester in this program structure are recommendations for students.

Index:

C	colloquium
FSS	spring semester
HWS	fall semester
L	lecture
LN	fail/pass course
MAP	final exam
RS	research seminar
S	seminar
TP	graded course

Program Schedule Master of Arts Political Science

Semester				ECTS	
1. (fall) (Sep.-Dec.)	Basic Module International Politics: 14 L International Politics (2) 7		Basic Module Comparative Politics: 14 L Comparative Government (2) 7	Module Advanced Methods: 26 L Multivariate Analyses (2) 7 S Tutorial Multivariate Analyses (2) 2 L Game Theory (2) 7 S Game Theory (2) 2	32
2. (Spring) (Feb.-June)	L International Political Economy (2) 7		L European Societies and Politics (2) 7		28
	You have to chose one research module:				
	Research Module International Politics: 21 S Selected Topics in International Politics (2) 7	Research Module Comparative Politics: 21 S Selected Topics in Comparative Politics (2) 7	Elective Module: 7* S Selected Topics in International Politics (2) 7 S Selected Topics in Comparative Politics (2) 7 L Advanced Quantitative Methods (2) 7		
3. (fall) (Sep.-Dec.)	RS Selected Topics in International Politics (4) 14	RS Selected Topics in Comparative Politics (4) 14		L Research Design (2) 8	30
				Research Internship: 8 (e.g. Summer School / Internship)	
4. (spring) (Feb.-June)	Final Module: 30 MA thesis (-) 24 C Colloquium (2) 6				30
* One of the three courses for choice, the seminar out of the Research Modules should be from the not selected Research Module.					120

Index:

The numbers in parentheses represent course hours per week, the numbers without parentheses are the amount of ECTS credits awarded for the seminar (e.g. for the lecture on International Politics, this means a 90 minute lecture per week, with a total of 7 ECTS credits awarded for this course.)

C	colloquium	RS	research seminar
FSS	spring semester	S	seminar
HWS	fall semester	TP	graded course
L	lecture		
LN	fail/pass course		

48

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang M.A. Political Science an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Die Regelungen der fachspezifischen Anlage in der Fassung vom 08.06.2009 gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang M.A. Political Science an der Universität Mannheim vor dem 1. August 2010 aufgenommen haben, bis zum 31.07.2012 fort. Diese Studierenden können auf Antrag nach den Regelungen der fachspezifischen Anlage in der Fassung dieser Änderungssatzung studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 1. November 2010 an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *10. Mai 2010*



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom **11. Mai 2010**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 9. Dezember 2009 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

11. Mai 2010

§ 1

1. In der Übersicht der „Anlagen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Master of Arts Studiengang Kultur und Wirtschaft“ nach Ziffer 6 folgende Ziffer 7 neu eingefügt:

„7. GPMA-Fachspezifischer Teil VII: Kultur und Wirtschaft: Philosophie“

2. Nach dem „Fachspezifischen Teil VI: Kultur und Wirtschaft: Italianistik“ wird als „Fachspezifischer Teil VII: Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ folgender Eintrag neu eingefügt:

M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Philosophie

Im Kernfach Philosophie sind folgende Module zu belegen:

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
Oberseminar Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Gestaltung einer Sitzung		TP	8
				24

Modul: Geschichte der Philosophie				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
Oberseminar Geschichte der Philosophie	Gestaltung einer Sitzung		TP	8
				24

Prüfungsmodul				
Masterarbeit ¹		60-80Seiten	TP	20
				20

¹ In jedem der beiden zu absolvierenden Oberseminare ist ein Projekt für eine mögliche Abschlussarbeit zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Die Master- Arbeit soll eine Ausarbeitung eines dieser Projekte darstellen.

Im Ergänzungsbereich ist ein Wahlmodul im Umfang von mind. 16 ECTS-Punkten zu belegen.

Wahlmodule sind:

1. Geschichte

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Geschichte				
VL Geschichte aus dem Modul „Disziplinäre Erweiterung“	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur		TP	4
HS Geschichte „Theorie und Forschungspraxis“	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur		TP	8
Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign (nur FSS)	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6
				18

2. Literaturwissenschaft

Bei Wahl einer Veranstaltung aus einer der angebotenen fremdsprachlichen Philologien müssen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens oder vergleichbare Kenntnisse vorliegen.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Literaturwissenschaft				
VL Einführung in die Literaturwissenschaft, ohne Tutorium (aus den Bereichen Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Germanistik)	Klausur	90 Min.	TP	4
Ring-VL Theorien der Kultur der Moderne	Klausur	90 Min.	TP	5
S Aus dem Angebot des M.A.-Studienganges „Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien“ (Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Germanistik)	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. oder 90 Min. oder 20-25 Seiten	TP	7
				16

Sachfach Betriebswirtschaftslehre

Zu belegen sind im Sachfach Betriebswirtschaftslehre folgende Module²:

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer der Prüfung*	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Spezialisierung Marketing				
Zwei Veranstaltungen aus der Area Marketing des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“:				
Marketing			TP	6
Marketing			TP	6
				12

Modul: Spezialisierung Management				
Advanced Management Studies			TP	6
Eine weitere Veranstaltung aus der Area Management des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“:				
Management			TP	6
				12

Wählen Sie eines der folgenden drei Module:

Modul: Vertiefung Marketing				
Zwei Veranstaltungen aus der Area Marketing des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“³:				
Marketing			TP	6
Marketing			TP	6
				12

² Die von der Fakultät der Betriebswirtschaftslehre geöffneten Veranstaltungen für das Sachfach Betriebswirtschaftslehre entnehmen Sie bitte dem Vorlesungsverzeichnis der Philosophischen Fakultät.

³ Die Veranstaltungen dürfen nicht mit den im Modul Spezialisierung Marketing belegten Veranstaltungen übereinstimmen.

Modul: Vertiefung Management				
Zwei Veranstaltungen aus der Area Management des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“⁴:				
Management			TP	6
Management			TP	6
				12

Modul Vertiefung Marketing und Management				
Je eine Veranstaltung aus den Areas Management und Marketing des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“⁵:				
Management			TP	6
Marketing			TP	6
				12

*Form, Art und Dauer der Prüfungen gemäß den Anforderungen des „Mannheim Master in Management“.

⁴ Die Veranstaltungen dürfen nicht mit den im Modul Spezialisierung Management belegten Veranstaltungen übereinstimmen.

⁵ Die Veranstaltungen dürfen nicht mit den in den Modulen Spezialisierung Management und Spezialisierung Marketing belegten Veranstaltungen übereinstimmen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

I. A. Jho

Mannheim, den

2010-05-11

